Dienstliche EndgerÃ¤te und Nutzungsordnungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

derzeit erreichen uns viele Anfragen im Zusammenhang mit der Ausleihe von dienstlichen EndgerÃ¤ten und der Vorlage von LeihvertrÃ¤gen, bzw. Nutzungsordnungen durch die kommunalen SchultrÃ¤ger. Hierzu mÃ¶chten wir einige Aspekte benennen, die Beachtung verdienen.

1.
In vielen Kommunen werden kleine Tablets als EndgerÃ¤te angeschafft. Die FÃ¶rderrichtlinien des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 36) sehen allerdings vor, dass die EndgerÃ¤te â€žzur dienstlichen Aufgabenerledigungâ€œ zur VerfÃ¼gung gestellt werden. EndgerÃ¤te mÃ¼ssen demnach fÃ¼r eine umfassende Organisation der schulischen Arbeit (Unterrichtsvorbereitung, Verwaltung, UnterrichtsdurchfÃ¼hrung und Kommunikation) auch technisch angemessen ausgestattet und ergonomisch sein. Mithin mÃ¼ssen dienstliche EndgerÃ¤te Ã¼ber eine Tastatur und einen ausreichend groÃŸen Bildschirm verfÃ¼gen, um den Vorgaben der ArbeitsstÃ¤ttenverordnung GenÃ¼ge zu tun. Es kann keinesfalls von LehrkrÃ¤ften verlangt werden, das ggf. erforderliche ZubehÃ¶r privat zu finanzieren.
2.
WÃ¤hrend SchÃ¼lergerÃ¤te aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung und der Administration standardisiert sein mÃ¼ssen, ist Unterrichtsvorbereitung im Sinne der pÃ¤dagogischen Freiheit und je nach Fach und Lerngruppe individuell und unterschiedlich. Daher sollten auch dienstliche EndgerÃ¤te fÃ¼r LehrkrÃ¤fte stÃ¤rker individualisierbar sein. Die Bedarfe und die Anforderungen an die GerÃ¤te sind auÃŸerdem abhÃ¤ngig von den unterrichteten FÃ¤chern.
3.
Der Philologen-Verband NW setzt sich dafÃ¼r ein, dass LehrkrÃ¤fte auch weiterhin ihre privaten EndgerÃ¤te fÃ¼r schulische Zwecke nutzen kÃ¶nnen, falls dies von ihnen gewÃ¼nscht ist. Die im Entwurf zur Neufassung der VO DV I vorgesehene Regelung, dass diese Genehmigung mit der AushÃ¤ndigung eines dienstlichen EndgerÃ¤ts erlischt, ist daher abzulehnen.
4.
Die FÃ¶rderrichtlinien sehen vor, dass die Nutzungsbedingungen fÃ¼r die digitalen EndgerÃ¤te durch den SchultrÃ¤ger festzulegen sind. Hierbei sind folgende Punkte besonders zu berÃ¼cksichtigen:

Da die EndgerÃ¤te sowohl fÃ¼r pÃ¤dagogische TÃ¤tigkeiten als auch fÃ¼r VerwaltungstÃ¤tigkeiten gefÃ¶rdert werden, darf die Nutzungsordnung keinen dieser Bereiche ausschlieÃŸen.

LehrkrÃ¤fte haften grundsÃ¤tzlich nur fÃ¼r SchÃ¤den, die durch grob fahrlÃ¤ssiges oder vorsÃ¤tzliches Handeln entstehen. Die LeihvertrÃ¤ge dÃ¼rfen keine anderslautenden Haftungsklauseln oder Hinweise auf eine durch die Lehrkraft abzuschlieÃŸende Versicherung enthalten.

Laut FÃ¶rderrichtlinien ist der SchultrÃ¤ger sowohl fÃ¼r die Einrichtung als auch fÃ¼r die Wartung und Administration der dienstlichen EndgerÃ¤te verantwortlich. Eine Ãœbertragung auf die LehrkrÃ¤fte ist unzulÃ¤ssig.

5.
Die Medienberatung NRW hat im Auftrag des MSB eine Musternutzungsverordnung zur VerfÃ¼gung gestellt, die aus Sicht des Philologen-Verbandes NW eine hilfreiche Orientierung geben kann

https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Nutzungsbedingungen/

Bei Fragen oder Unsicherheiten im Umgang mit den Ihnen vorgelegten Nutzungsordnungen stehen Ihnen Ihre PhV-PersonalrÃ¤te gerne zur VerfÃ¼gung.

Als PDF: Dienstliche EndgerÃ¤te und Nutzungsordnungen